

# **Amtsblatt**

**für die Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle  
und die Mitgliedsgemeinden  
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,  
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,  
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



---

**Jahrgang 2018**

**Bodenwerder, den 24.08.2018**

**Nr. 5**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
15	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2018	58
16	Satzung für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots des Kindergartens Ottenstein	61

**1. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 14. Juni 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.412.100	185.500	0	8.597.600
ordentliche Aufwendungen	8.412.600	182.700	0	8.595.300
außerordentliche Erträge	600	22.100	0	22.700
außerordentliche Aufwendungen	100	0	0	100
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.173.000	170.400	0	8.343.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.670.600	190.700	0	7.861.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.100	39.300	0	99.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.092.600	221.100	0	2.313.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.563.500	0	0	1.563.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.400	0	0	33.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.796.600	209.700	0	10.006.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.796.600	411.800	0	10.208.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.362.100 Euro um 28.400 Euro erhöht und damit auf 1.390.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

- a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Bodenwerder, den 03. Juli 2018

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindebürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Fred Burkert

# Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 114, 115, 120 Abs. 2, 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 06.08.2018 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.08.2018 bis zum 03.09.2018 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 20. August 2018

Die Samtgemeindebürgermeisterin

gez. Tanya Warnecke



b) ältester Kindergarten- bzw. Spielkreisjahrgang (1.7. bis 30.6. bzw. nach den Vorgaben des Nds. Schulgesetzes) gemäß der Reihenfolge, die sich aus der Warteliste dieses Jahrganges ergibt,

sodann

zweitältester Kindergarten- bzw. Spielkreisjahrgang gemäß der Reihenfolge, die sich aus der Warteliste dieses Jahrganges ergibt,

sodann

drittältester Kindergarten- bzw. Spielkreisjahrgang gemäß der Reihenfolge, die sich aus der Warteliste dieses Jahrganges ergibt,

- (3) Die Anmeldung eines Kindes hat bis spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin zu erfolgen. Anmeldungen nimmt die Leitung der Einrichtung entgegen.

Bei der Anmeldung ist auf besondere Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen.

#### **§ 4**

##### **Abmeldung**

- (1) Das Kind scheidet grundsätzlich mit dem Beginn der Schulpflicht (Einschulung) zum 31.07. aus dem Kindergarten aus.
- (2) Abmeldungen sind darüber hinaus für das laufende Kindergartenjahr nur im 1. Halbjahr bis zum 31.01. möglich
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen, z.B. Fortzug, kann das Kind auch bis zum Ende des jeweils laufenden Monats abgemeldet werden.

#### **§ 5**

##### **Erkrankungen**

- (1) Der Leitung der Tageseinrichtung sollte umgehend Mitteilung gemacht werden, wenn das Kind erkrankt ist.
- (2) Bei nach dem Infektionsschutzgesetz (§34) meldepflichtigen Krankheiten müssen die Erziehungsberechtigten ein Attest über die Nichtansteckungsmöglichkeit vorlegen.  
Nach Vorlage dieses Attestes kann das Kind wieder die Tageseinrichtung besuchen.

#### **§ 6**

##### **Ausschluss von Kindern**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
  - b) gesundheitliche Gründe nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes gegeben sind,
  - c) das Vertrauensverhältnis zwischen den Betreuerinnen des Kindergartens und

den Eltern so nachhaltig gestört ist, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint.

- (2) Über den im Absatz (1) genannten Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.

### **§ 7**

#### **Pflichten des Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen, sind in die Einrichtung zu bringen und abzuholen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Heimweg allein antreten dürfen, haben hierfür der jeweiligen Leiterin eine Einverständniserklärung vorzulegen.

### **§ 8**

#### **Gebühren**

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist gebührenfrei.
- (2) Getränke hält der Kindergarten vor (Milch, Kakao, Tee u.ä.). Die Kosten hierfür sind von den Eltern zu erstatten. Die Höhe der monatlichen Pauschale wird von der Kindergartenleitung festgesetzt.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 17. Juli 1998 außer Kraft gesetzt.

Ottenstein, den 07.08.2018

FLECKEN OTTENSTEIN

gez. Manfred Weiner

Bürgermeister